

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18.06.1996. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Segeberger Zeitung am 20.06.1996 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 27.11.1996 durchgeführt worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.08.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. Die Gemeindevertretung hat am 12.12.1996 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Teil A (Planzeichnung) und dem Teil B (Text), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.01.1997 bis zum 03.02.1997 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 17.12.1997 in der Segeberger Zeitung ortsüblich bekanntgemacht worden.
6. Der Bebauungsplan, bestehend aus dem Teil A (Planzeichnung) und dem Teil B (Text), wurde am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 bis 6 wird hiermit bescheinigt.

Kattendorf, den 27. 05. 1997



K. K. Sch
Bürgermeister

7. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 02. JUNI 1997 bestätigt, daß
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.
~~- die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.~~

Kattendorf, den 10 JUNI 1997



K. K. Sch
Bürgermeister

8. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Teil A (Planzeichnung) und dem Teil B (Text), wird hiermit ausgefertigt.

Kattendorf, den 10 JUNI 1997



K. K. Sch
Bürgermeister

9. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17. 06. 1997 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 17. 06. 1997 in Kraft getreten.

Kattendorf, den 19. JUNI 1997



K. K. Sch
Bürgermeister

**Begründung zur Satzung der Gemeinde Wakendorf II
über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2
für das Gebiet "Sandberg West"**

Der Bebauungsplan Nr. 2 "Sandberg West" ist in seiner Ursprungsfassung am 11.04.1979 in Kraft getreten. Im zweiten Absatz der Begründung zu der Ursprungsfassung heißt es:

"Vorgesehen ist die Errichtung von 29 Einfamilienhäusern auf Baugrundstücken mit Einzelflächen von 800 bis 1.200 m². Bei einem durchschnittlich zugrundegelegten Zuwachs von 3 Einwohnern/WE bedeutet die Realisierung des Bebauungsplanes einen Zuwachs der Wohnbevölkerung um rund 87 Einwohner."

Unter Ziffer 4.1 der Begründung zur 4. Ergänzung des Bebauungsplanes wird im fünften Absatz auf das im Ursprungsplan bereits enthaltene städtebauliche Konzept und damit auch auf die oben zitierte Passage Bezug genommen.

Die oben angeführten Aussagen machen deutlich, daß die Gemeinde in dem gesamten Planbereich eine Bebauung mit Einzelhäusern mit jeweils einer Wohnung verwirklicht sehen wollte. Diese Vorstellungen der Gemeinde haben jedoch in den Festsetzungen des Bebauungsplanes keinen Niederschlag gefunden. Der Bebauungsplan läßt auch Einzelhäuser mit mehreren Wohnungen zu.

Anläßlich eines konkreten Antrages ist nunmehr die Diskrepanz zwischen den Planungszielen der Gemeinde und den Festsetzungen des Bebauungsplanes offenbar geworden. Um sicherzustellen, daß der Gebietscharakter der seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes in Übereinstimmung mit den Planungszielen der Gemeinde entstanden ist, gewahrt wird, soll durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes die Anzahl der Wohnungen je Gebäude begrenzt werden. Angesichts der heutigen Wohnbedürfnisse und zur Förderung des Zusammenlebens der Generationen wird entgegen den in der Begründung zum Ursprungsplan zum Ausdruck gekommenen Planungszielen die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden nicht auf 1, sondern auf 2 festgesetzt. Die Errichtung von Wohngebäuden mit 2 Wohnungen wird den Gebietscharakter nicht gravierend verändern und auch nicht zu einer Überlastung der Erschließungsanlagen führen.

Kattendorf, den 27. MRZ. 1997



Bürgermeister